

Reglement über die freiwilligen Schulhausangebote

cRS 2007

vom 19. Juni 2007

Der Stadtrat erlässt gestützt auf Art. 3 Abs. 1 und Art. 15 Ziff. 2 des Reglements über die städtischen Schulen (Schulordnung) vom 29. August 2006¹ als Reglement:

Zweck	<p>Art. 1</p> <p>¹ Freiwillige Schulhausangebote bieten Schülerinnen und Schülern der städtischen Schulen teilzeitliche Betreuung ausserhalb der Schulzeit mit Verpflegung und integrierter Aufgabenhilfe im Schulhaus oder in einer schulnahen Liegenschaft an.</p> <p>² Sie fördern sinnvolle Freizeitgestaltung, unterstützen Initiative, Kreativität und Sozialverhalten von Schülerinnen und Schülern und verstärken die Toleranz.</p>
Teilnahme	<p>Art. 2</p> <p>¹ Die Teilnahme an den freiwilligen Schulhausangeboten ist grundsätzlich jeder Schülerin und jedem Schüler eines Schulhauses möglich, welchem ein entsprechendes Betreuungsangebot angegliedert ist.</p> <p>² In Ausnahmefällen können Schülerinnen und Schüler eines benachbarten Schulquartiers aufgenommen werden.</p>
Anmeldung	<p>Art. 3</p> <p>Die Erziehungsverantwortlichen melden ihr Kind für den Besuch der freiwilligen Schulhausangebote für die Dauer von mindestens einem Semester schriftlich an.</p>
Öffnungszeiten	<p>Art. 4</p> <p>¹ Freiwillige Schulhausangebote sind in der Regel über Mittag und nach der Schule geöffnet.</p> <p>² An Mittwochnachmittagen, Samstagen und Sonntagen, Feiertagen und während der Ferien bleiben sie geschlossen.</p>
Betreuungsprobleme	<p>Art. 5</p> <p>Ergeben sich während der Teilnahme der Schülerin oder des Schülers am freiwilligen Schulhausangebot schwerwiegende Probleme mit dem Kind, bespricht sich das Personal zunächst mit den Erziehungsverantwortlichen und leitet geeignete Massnahmen ein.</p>

¹ sRS 211.1

cRS 2007

Ausschluss vom freiwilligen Schulhausangebot	<p>Art. 6</p> <p>¹ Ist eine konstruktive Zusammenarbeit mit den Erziehungsverantwortlichen nicht mehr möglich oder ist das Wohl anderer Kinder im freiwilligen Schulhausangebot oder dasjenige des Personals gefährdet, kann die Leitung des freiwilligen Schulhausangebots einen befristeten Ausschluss anordnen.</p> <p>² Lassen sich die schwerwiegenden Probleme nicht lösen, kann die Abteilungsleitung einen definitiven Ausschluss vom freiwilligen Schulhausangebot verfügen.</p>
Kosten	<p>Art. 7</p> <p>¹ Die Teilnahme an den freiwilligen Schulhausangeboten ist kostenpflichtig.</p> <p>² Bei rechtzeitiger Abmeldung werden die Kosten für das Mittagessen nicht verrechnet.</p> <p>³ Die Betreuungskosten werden bei Abwesenheit in der Regel vollumfänglich in Rechnung gestellt, wenn das Fernbleiben nicht durch einen schulischen Anlass bedingt ist.</p>
Stadtrat	<p>Art. 8</p> <p>Der Stadtrat</p> <ul style="list-style-type: none">a) fasst Beschluss über die Eröffnung und Schliessung von freiwilligen Schulhausangeboten;b) erlässt einen Gebührentarif für die freiwilligen Schulhausangebote¹;c) setzt die Entschädigung und Entlastung der Leitungen sowie des Personals der freiwilligen Schulhausangebote fest.
Direktion Schule und Sport	<p>Art. 9</p> <p>Die Direktion Schule und Sport</p> <ul style="list-style-type: none">a) wählt das Personal der freiwilligen Schulhausangebote auf Vorschlag der Schulleitung, soweit es sich nicht um Lehrpersonen handelt;b) bestimmt die Gruppengrössen.
Abteilungsleitung	<p>Art. 10</p> <p>Die Abteilungsleitung erlässt Pflichtenhefte für die Leitungen und das Personal.</p>
Schulleitung	<p>Art. 11</p> <p>Die Schulleitung</p> <ul style="list-style-type: none">a) bestimmt im Rahmen der Pensenplanung die Leitung und Mitwirkung der Lehrpersonen;b) führt die Aufsicht über die freiwilligen Schulhausangebote.

¹ sRS 216.21

Leitung, Personal	Art. 12 ¹ Die Leitung der freiwilligen Schulhausangebote übernimmt in der Regel eine Lehrperson oder eine Fachperson mit sozialpädagogischer Ausbildung. ² Für die Mitarbeit können pädagogisch ausgebildete Fachpersonen und geeignete Personen aus dem Quartier beigezogen werden.
Aufhebung bisherigen Rechts	Art. 13 Das Reglement über Freiwillige Schulhausangebote in der Stadt St.Gallen vom 23. März 1993 ¹ und der Nachtrag I vom 7. Dez. 1993 ² werden aufgehoben.
Genehmigung	Art. 14 Dieses Reglement bedarf der Genehmigung des zuständigen kantonalen Departements. ³
Inkrafttreten	Art. 15 Der Stadtrat bestimmt das Inkrafttreten. ⁴

St.Gallen, 19. Juni 2007

Der Stadtpräsident:
Thomas Scheitlin

Im Namen des Stadtrats
Der Stadtschreiber:
Manfred Linke

A

¹ cRS 1993, 31

² cRS 1994, 47

³ vom kantonalen Departement des Innern genehmigt am 5. Juli 2007

⁴ Inkrafttreten: 1. August 2007